

Markensatzung

Name und Sitz des Rechtsträgers

"Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz)

Marburger Kai 51/3, 8010 Graz

Erklärung

"Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) übt keine gewerbliche Tätigkeit aus, die im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, stehen. Zwischen den Nutzern und "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) besteht kein wirtschaftliches Naheverhältnis.

Wiedergabe der Gewährleistungsmarke



Dienstleistungsbereich, für den die Gewährleistungsmarke bestimmt ist

Verpflegung von Gästen.

Definition des Personen-/Unternehmenskreises, aus dem die Benutzungsberechtigten kommen können

Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen.

Die durch die Marke zu gewährleistenden Eigenschaften der Dienstleistungen

Die Marke gewährleistet, dass der Betrieb des Nutzers auch Hauptmahlzeiten entsprechend einer ausgewogenen Ernährung anbietet. Es wird gewährleistet, dass die warme Hauptmahlzeit im Speisenangebot des Nutzers im Laufe einer Verpflegungswoche (5-7 Verpflegungstage) die regionalen Mindeststandards in der Gemeinschaftsverpflegung erfüllt, vgl.

http://www.gemeinsam-genießen.at/Documents/Brosch%C3%BCre_Mindeststandards%20in%20der%20Gemeinschaftsverpflegung_web.pdf (Gesundheitsziele Steiermark; Herausgeber: Gesundheitsfonds Steiermark); dies wird auf den Speiseplänen entsprechend gekennzeichnet.

Die Marke gewährleistet darüber hinaus, dass ein/e MitarbeiterIn aus dem Team der Gemeinschaftsverpflegungseinrichtung zumindest jährlich eine einschlägige Fortbildungsveranstaltung oder alternativ zwei Fortbildungen innerhalb von zwei Jahren besucht.

Die detaillierten Kriterien für den Nutzer der Marke in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Verpflegungstage sind unter <https://www.gruenerteller.at/downloads/> oder unter <https://styriavitalis.at/marken-guetesiegel/gruener-teller/> einsehbar.

Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke, einschließlich Sanktionen sowie Art und Weise, wie die von der Gewährleistung umfassten Eigenschaften geprüft werden und die Benutzung der Marke überwacht wird

An der Benutzung der Marke Interessierte durchlaufen eine kostenpflichtige **Eingangsprüfung** durch "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz), in welcher die **Speisepläne analysiert** werden sowie der Kontrollbericht der Lebensmittelbehörde eingesehen wird, und erhalten ausführliches Feedback. Anhand der Kriterien wird nach einem Punktesystem das Erreichen der Mindeststandards in der Gemeinschaftsverpflegung in einer Gesamtschau bewertet.

Bei Nichterreichen einer Mindestpunktzahl muss der Interessent Empfehlungen zu Verbesserungen innerhalb von sechs Monaten umsetzen. Um das Ziel zu erreichen, gibt es die Möglichkeit, kostenpflichtige Beratungen von "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) in Anspruch zu nehmen.

Erreicht der Interessent eine Mindestpunktzahl, kann er einen Lizenzvertrag mit "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) abschließen. Nach Zahlung der im Lizenzvertrag vereinbarten Gebühr ist der Lizenznehmer – abhängig von der erreichten Punktzahl – zur Nutzung der Gewährleistungsmarke mit einem der folgenden Zusätze, berechtigt:



Der Nutzer der Gewährleistungsmarke ist zur Zahlung einer **jährlichen Lizenzgebühr** verpflichtet. Bei Nichtzahlung trotz Mahnung kündigt der Markeninhaber den Lizenzvertrag.

Einmal jährlich findet eine angekündigte Prüfung der Nutzungskriterien statt. Innerhalb dieser Prüfung werden die Speisepläne von vier von "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) festgelegten, aufeinanderfolgenden Wochen analysiert, die Kennzeichnung der Grüne Teller-Speisen bzw. Grüne Teller-Menüs auf dem Speiseplan, die einschlägige Fortbildung von zumindest einer/einem MitarbeiterIn in der vorgesehenen Frequenz kontrolliert und der aktuelle Kontrollbericht der Lebensmittelbehörde eingesehen. Liegt aus dem Prüfungsjahr noch kein

Kontrollbericht der Lebensmittelbehörde vor, so ist dieser vom Lizenznehmer binnen vier Wochen nach Erhalt in Kopie an "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) zu übersenden.

Erreicht das Speisenangebot des Lizenznehmer bei der Prüfung zumindest die Mindestpunktzahl, wurde die Lizenzgebühr vertragsgemäß entrichtet und entspricht der Kontrollbericht der Lebensmittelbehörde, ist der Lizenznehmer weiterhin zur Nutzung der Gewährleistungsmarke berechtigt.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke nicht erfüllt sind, so erfolgt ein bis drei Monate später (bei Saisonbetrieben entsprechend angepasst) eine **kostenpflichtige zusätzliche, vorab angekündigte Prüfung**. Sind die Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke bei der Nachkontrolle abermals nicht erfüllt, wird eine letzte Nachfrist von zwei Monaten gesetzt. Sind die Bedingungen für die Benutzung am Ende dieser Frist weiterhin nicht erfüllt, kündigt "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) den Lizenzvertrag.

Zusätzliche kostenpflichtige Prüfungen bei Wechsel des Küchenchefs/der Küchenchefin und **unangekündigte stichprobenartige Kontrollen** vor Ort im Betrieb des Lizenznehmers sind möglich.

Auch die korrekte Verwendung der Gewährleistungsmarke im **Onlineauftritt** des Lizenznehmers wird von "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung der von der Gewährleistung umfassten Eigenschaften und/oder Beratung in diesem Zusammenhang wird ausschließlich von **einschlägig qualifizierte/n ErnährungsexpertInnen** durchgeführt. Die Expertise ergibt sich aus der Berufserfahrung sowie dem Abschluss eines der folgenden Studien oder der folgenden Ausbildungen: Public Health, Ernährungswissenschaft, Ernährungspädagogik, Diätologie, UGB-Ernährungstraining. Die ExpertInnen sind MitarbeiterInnen von "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz).

Mit dem Datum der Auflösung des Lizenzvertrages hat der ehemalige Lizenznehmer die Benutzung der Gewährleistungsmarke zu unterlassen. Das Löschen der von "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) elektronisch übermittelten Markendarstellungen und Werbemittel in dessen EDV-System ist vom ehemaligen Lizenznehmer binnen einer Woche ab Beendigung des Lizenzvertrags mit Datum zu bestätigen. Von "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) physisch zur Verfügung gestellte Werbemittel sind umgehend an "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) auf Kosten des ehemaligen Lizenznehmers zurückzusenden. Die Marke ist innerhalb eines Monats nach Vertragsauflösung von der Website zu entfernen. Auf Drucksorten ist die Marke binnen einem Monat zu überkleben, binnen drei Monaten dürfen Drucksorten mit der Marke nicht mehr verwendet werden.

Alle Kosten, Bedingungen und Sanktionen, welche dem Inhalt dieser Satzung nicht widersprechen bzw. diese nicht abändern, sind hier einsehbar:

<https://styriavitalis.at/marken-guetesiegel/gruener-teller/>